

A. Schlecht-Pesé - [REDACTED]

Stadt Dessau-Roßlau

[REDACTED]
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

(vorab per E-Mail an: stadtplanung@dessau-rosslau.de)

[REDACTED]
[REDACTED]
Dessau, 17.01.2022

Antrag auf Gewährung von Informationen

über <https://fragdenstaat.de>, Anfragen: 235815 vom 15.12.2021

Ihr Aktenzeichen: PE-Nr.5033/21/61-1/schm

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 13.Januar 2022 auf meine Anfrage vom 15.12.2021 über das Portal fragdenstaat.de, die ich mit Hoffnung auf einen unkomplizierten Zugang zu den begehrten Informationen für alle Interessierten erstellt hatte.

Ihren Argumenten, die eine Ablehnung meines Antrages begründen sollen, kann ich nicht folgen und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen.

Im Kern Ihrer Argumente steht der Vorrang der Spezialregelungen nach BauGB §§ 3 bis 4a, die im Kontext meiner Anfrage (Bezug auf den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplanes unserer Stadt) gegenüber dem IZG LSA Vorrang genießen sollen.

Die relevanten Anteile der begehrten Informationen (informelle Planungen) seien exzerpiert in der Begründung des Vorentwurfes enthalten und damit bereits im Rahmen der Auslegung öffentlich zugänglich gewesen.

Eine weitergehende Information könne eine gemeindliche Entscheidungs- bzw. Abwägungsbefugnis unterlaufen und zudem einem nach IZG LSA möglicherweise vorliegenden Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses widersprechen.

Richtig ist, dass das IZG LSA in §1 (3) einen Vorrang von Spezialregelungen einräumt, unabhängig davon, ob der Informationszugang dort enger oder weiter geregelt ist. Zu hinterfragen ist jedoch, ob die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Verwaltungsverfahren als Spezialregelung einer Informationsverpflichtung interpretiert werden kann.

Erfolgt aus einem Vorrang von Spezialregelungen im Übrigen eine Ablehnung des Informationszuganges, ist zu prüfen, „ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommt.“ Sofern die Spezialregelungen bezüglich eines Informationszuganges nicht abschließend

intendiert wurden, sind Konkurrenzfragen „in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, am Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären“. „Die Grenzen des Fachgesetzes sind bindend, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider laufen würde“. „Lässt sich derartiges nicht feststellen, gelangt der Anspruch nach §1 IZG LSA zur Anwendung.“ [Zitate aus „Anwendungshinweise des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt zum IZG LSA - Stand 17. August 2010“, S.11/12]

Sind die Spezialregelungen - von Ihnen benannt: BauGB §§ 3 bis 4a - abschließend intendiert? Wenn nicht, ist eine Ablehnung des Informationszugangs eine am Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung? Lläuft ein umfassender Informationszugang dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider?

Die §§ 3 bis 4a des BauGB regeln die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Bauleitplanung, sowie gemeinsame Vorschriften dazu. In den Paragraphen ist neben den Verfahren und Fristen jedoch keine abschließende Regelung über die - hier: in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum FNP - offenzulegenden Inhalte zu erkennen.

Vielmehr heißt es in BauGB §4a (1) „Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.“

Krautzberger schreibt dazu: „Nach diesem Konzept wird mit § 4 a Abs. 1 die Funktion von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, nämlich die Gewährleistung einer materiell richtigen Entscheidung durch sorgfältige Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, ausdrücklich betont.“ [EZBK/Krautzberger, 87. Aufl. 2008, BauGB 4a Rn. 13]

Krautzberger formuliert zu §3 BauGB übrigens auch: „Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 ersetzt nicht auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Beteiligungspflichten.“ [EZBK/Krautzberger, 87. Aufl. 2008, BauGB 3 Rn. 9] Dies sollte auch analog auf das IZG LSA Anwendung finden.

Im Konzept der §§ 3 bis 4a BauGB ist also weder die Beschränkung eines Informationszugangs verankert, noch ist in den Paragraphen ein Schutzzweck in dem Sinne geregelt, dass Informationen zurückzuhalten wären.

Im Gegenteil ist eine Offenheit intendiert, die eine bestmögliche Information der zu Beteiligten bezweckt, als Schutz vor einer fehlerhaften Entscheidung aufgrund unzureichender Ermittlung und Bewertung betroffener Belange.

*Letztendlich kommt ein Informationszugang zu den begehrten Unterlagen bereits aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren in Betracht.
Wenn aber nicht dort, dann subsidiär nach IZG LSA.*

Die in meinem Antrag vom 15.12.2021 begehrten Unterlagen werden in der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes verschiedentlich erwähnt, bzw. auch umfangreicher exzerpiert und erläutert. Sie wurden offensichtlich als Arbeitsgrundlagen in der Erstellung des Vorentwurfes verwendet. Im Gegensatz zu anderen relevanten Informationsquellen wie z.B. städtischen Fachplanungen und Beschlüssen sind sie mir als Teil der Öffentlichkeit aber nicht zugänglich und können derzeit im Rahmen der Beteiligung

nicht mit in die Betrachtung gezogen und auf grundlegende Mängel und Fehler überprüft werden. Gerade die Fragen der Entwicklung von Wohnbau- wie Gewerbeflächen-Entwicklung unterliegen aber sowohl einer politisch wie gesellschaftlich vielfältigen Beurteilung, als auch einer fachwissenschaftlich in den letzten Jahren starken Umorientierungen unterworfenen Betrachtung.

Alleine eine ausschnitthafte Darstellung von Inhalten der begehrten Unterlagen in der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes kann eine sorgfältige Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange nicht gewährleisten. Vielmehr entsteht der Eindruck einer bereits soweit vorangeschrittenen Planung, die als ausgeformtes und verfestigtes Konzept angesehen werden könnte.

Dass durch die Weitergabe bzw. Veröffentlichung einiger für die Darlegung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterstützend heranziehbarer informellen Planungen eine gemeindliche Entscheidungs- bzw. Abwägungsbefugnis unterlaufen wird, ist angesichts der Intention des Bauleitplanverfahrens nach BauGB (Information der Öffentlichkeit) nicht zu begründen.

Durch die verbesserte Ermittlung und Bewertung betroffener Belange in der Öffentlichkeit kann eine erweiterte Perspektive der Abwägung erzielt, eine qualifiziertere Entscheidung getroffen und die Gefahr einer mangelhaften oder falschen Entscheidung gemindert werden. Dies sichert insbesondere auch die Bestandssicherheit der letztendlich in Kraft tretenden Planung. Der Informationszugang unterstützt insofern den Prozess der Abwägung und Entscheidung.

Sollte im hier behandelten Fall das IZG LSA mit seinem voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang Anwendung finden, ist auch eine Gefährdung des behördlichen Entscheidungsprozesses nicht anzunehmen.

„Voraussetzung für die Versagung des Informationszugangs ist, dass durch den Informationszugang der Erfolg der Entscheidung bzw. Maßnahme vereitelt würde. Dies ist der Fall, wenn sie bei Bekanntgabe der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande kommen würde.“ [„Anwendungshinweise des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt zum IZG LSA - Stand 17. August 2010“, S.34]

Die Flächennutzungsplanung wird jedoch in jedem Fall - auch trotz einer Veröffentlichung der begehrten Unterlagen - nach dem im BauGB rechtlich geregelten Verfahren erarbeitet und in Kraft gesetzt werden, der Inhalt wird unverändert die Flächennutzung der Stadt Dessau-Roßlau regeln und mögliche Verzögerungen sind der Verfahrensregelung im BauGB immanent und darin vielfach ermöglicht.

Tatsächlich begründet die Ablehnung des Informationszuganges ggf. einen Mangel in der Durchführung des Bauleitplan-Verfahrens, z.B. eine zu beklagende nicht ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zuletzt möchte ich noch feststellen, dass der behelfsweise Bezug meines Antrages vom 15.12.2021 auf das Verbraucherinformationsgesetz tatsächlich der automatischen Textgenerierung des genutzten Anfrageportals geschuldet ist und entfallen kann.

Ganz klar ist jedoch ein einschlägiger Bezug auf das Umweltinformationsgesetz zu nehmen (vgl. UIG §2 (3) Nr.3. und 5.), da die Flächennutzungsplanung unserer Stadt einen grundsätzlichen Umgang mit unseren Umweltressourcen regelt und nach meinem Verständnis in ihrer im Vorentwurf vorliegenden Form große Gefährdungen für die Naturgüter Boden und Wald beinhaltet. Die Grundlage dieser Gefährdungen erwarte ich ebenfalls in den begehrten Unterlagen aufklären zu können.

Ich danke Ihnen für den angebotenen Gesprächstermin am Di. 18.01.2022 im Rathaus. Diesen nehme ich gerne wahr. Sollte mein Schreiben den Termin obsolet gemacht haben, bitte ich um vorzugsweise telefonische kurze Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen,

